



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7607/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0082(COD)**

**CODEC 693
AGRI 154
AGRILEG 60**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über unlautere Handelspraktiken in den
Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und
Lebensmittelversorgungskette (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Vorschlag, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 12. April 2018 übermittelt¹.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 4. Juli 2018 Stellung genommen³.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 7809/18.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 165.

³ ABl. C 387 vom 25.10.2018, S. 48.

⁴ Dok. 7182/19.

5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 4/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
 - die in Addendum 2 enthaltene Erklärung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis nimmt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
